nicht zu leugnende Tatsache, daß dieses Ereignis nach mensch= die Richtzulaffung zum Gib rechtfertigen. licher Erwägung unter ben vorliegenden Berhältniffen eine Klägers gehabt haben kann (sogenannter urfächlicher Bu-

fammenhang).

Seite 222 feines Rommentars: »Das Borhandensein eines Schadens braucht (im Prozeg) nicht, bagegen muß bas icha-Schadenersat feststehen, bevor zur Auferlegung des Schätzungs= eids geschritten werden tann. - Beides nachzuweisen fällt jedoch in nicht allzu verwidelten Schadenfällen dem Rläger Ding der Unmöglichkeit für ihn ist schlüssig nachzuweisen, ift eben das Borhandensein des Schadens in dem behaupteten Umfang. hier fällt neben der richterlichen Bürdigung der Berhältniffe, die eventuell durch Sachverständige noch unterftiitt werden fann, das Urteil des Klägers über die Schadenhöhe im Prozeß ausschlaggebend ins Gewicht, auch da, wo das Gericht felbft außerstande ift, den Schaden festzustellen. Es wird den Behauptungen des Klägers über die Wirkungen des schädigenden Ereignisses auf fein Bermögen auf feinen Eid geglaubt.

Es hat indes das Gericht in dem Urteil, in dem auf den Eid des Klägers erfannt wird, eine ziffermäßige Grenze ju beftimmen, über die hinaus der Rläger feinen Schaden

nicht mehr eidlich abschätzen darf.

Um dem Leser einen Einblick zu geben, wollen wir die Grundzüge eines folden Urteils, wie es jüngft in Berlin von der 27. Abteilung des Königlichen Amtsgerichts I in einem Urheberentschädigungsprozeg gegen einen Berliner Berleger erlaffen worden ift, hier wiedergeben. - Das Be-

richt erkannte zu Recht:

Der Beflagte wird verurteilt, wenn der Rläger fol= genden Schätzungseid leiftet: »» Ich schwöre, es ift mahr, daß nach meiner lleberzeugung der durch die handlung des Beflagten mir entstandne Schaden sich bis auf . . . . Mart beläuftee. Schwört der Kläger diesen Gid, so wird der Beflagte verurteilt werden, diefen Betrag nebst Binfen vom Rlagetag ab an Kläger zu zahlen und die Roften des Rechtsftreits zu tragen. Leiftet ber Rlager ben Gid nicht, fo wird er mit der Klage kostenfällig abgewiesen. Erflärt er, daß fein Schaden diese Summe nicht erreiche, so wird über anderweite Festsetzung des Eids verhandelt werden.«

schädigt sei. — Nach Berlauf von 4 Wochen nach Zustellung neubegründete » Berband der Schweizer Musikalienhändler« dieses bedingten, nicht leicht ansechtbaren Urteils an Gegner als forporatives Mitglied ein. (es miifte benn gerade bas Gericht bei Festsetzung bes nieder oder zu hoch gegangen sein) wird dieses Urteil rechtsfräftig und Aläger zur Eidesleiftung vorgeladen. Leiftet er den Gid, fo ist damit der Prozeg entschieden, und es ergeht Berurteilung des Beflagten auf den beschworenen Betrag. Sollte Kläger den Eid nicht leiften, fo ergeht Abweisungsurteil; Rläger wird toftenpflichtig mit ber Rlage gurudgewiesen.

Ausmittlung seines Schadens nicht zu Gebote fteben, ober (Geschieht.) wenn die Wertgrenze für die Entschädigung im gegebenen ift, den Rläger jum Gide zulaffen, wenn er eidesfähig ift fiebzigjährigen Befteben der Firma und jum fünfzigften

Borfenblatt für ben beutschen Buchhandel. 70. Jahrgang.

nur das schädigende Ereignis als foldes feststeht und die und nicht besondere Gründe in seiner Berson vorliegen, die

Aus der Nichterfüllung von Berträgen oder aus deren schädigende Einwirfung auf die Bermögensverhältnisse des nicht gehöriger oder nicht rechtzeitiger Erfüllung werden häufig genug Schadenersaganspriiche abgeleitet und im Prozekwege versochten. Man denke hier an die schadenbringenden Hugo Freudenthal bemerkt über den Schätzungseid auf Folgen nicht ordentlicher Geschäftsführung durch Beauftragte und Stellvertreter, an die ichadenbringenden Folgen aus Bersehen von Bediensteten und Angestellten. Man denke an bigende Ereignis und die Berpflichtung des Beflagten jum die Falle der fogenannten Bertragswillfür, an die Schädigung durch Schaffung oder Nichtabwendung ichadenbringender Bustände, an Schäden, die Berlagen, Drudereien, Urhebern aus der Nichtbeobachtung pflichtgemäßer Sorgfalt seitens ihres meift nicht schwer. Was ihm aber schwer fällt und oft ein Personals und ihrer Redafteure, und umgefehrt letgebachten Personen jenen gegenüber, entstehen.

In allen diesen oft sehr verschiedenartig gelagerten Fällen tann bei Erhebung von Entschädigungstlagen Rläger fich dem Gericht zur eidlichen Schätzung seines Schadens

ftatt Beweifes erbieten.

## Berein der Deutschen Musikalienhändler. Ordentliche Sauptversammlung

am Dienstag, den 12. Mai 1903,

nachmittags 3 Uhr im Deutschen Buchgewerbehaus gu Leipzig.

(Rach » Mufithandel und Mufitpflegee.)

Nachdrud verboten.

## I. Geichäftsbericht.

Der Borfigende herr Frig Schuberth eröffnete furz nach 3 Uhr unter herzlicher Begrüßung der anwesenden Mitglieder die diesjährige ordentliche Hauptversammlung des Bereins der deutschen Musikalienhändler und stellte fest, daß die Berfammlung satzungsgemäß durch Einladung in der amtlichen Bereinszeitschrift Dusikhandel und Musikpflege Mr. 29/30 vom 25. April 1903 und außerdem durch besondre direkt versandte Zuschrift erfolgt sei. Nachdem herr Schuberth den Geschäftsführer des Bereins herrn Karl Seffe, mit der Niederschrift der Berhandlungen betraut hatte, erstattete er, zum 1. Punkt der Tagesordnung über= gehend, ben folgenden

## Beidäftsbericht:

Der Berein ber beutschen Musikalienhändler besteht gur In den Urteilsgründen ift festgestellt, daß Beklagter ge- Beit aus 344 Mitgliedern, und zwar 124 ordentlichen, 207 setlich als schadenspflichtig zu erachten und Kläger durch die außerordentlichen und 13 korporativen; an Stelle des Buch-Handlung des Beklagten in seinen Bermögensinteressen ge= händler = Berbands für das Königreich Sachsen etrat der

Geit der letten ordentlichen hauptversammlung ver-Schabenmagimalbetrags sich erheblich geirrt haben und zu loren wir durch den Tod die herren Dr. Paul Gimon, E. W. Fritich und am 18. April 1903 unfer hochverehrtes Borftandsmitglied und Mitglied des geschäftsführenden Ausichuffes herrn Karl Peifer. Bereits in dem Nachruf hat der Borftand die großen Berdienste des herrn Beiser, ins= besondre auch seine erfolgreiche Tätigkeit als Borsteher des Preß-Ausschuffes, gewürdigt und nimmt an diefer Stelle nochmals Beranlassung, dem Berftorbnen für seine felbstlose Ein unbedingtes Recht, zur eidlichen Schätzung seines Pflichterfüllung und seine eifrige treue Mitwirfung an unsern Schadens zugelaffen zu werden in einem Prozeg hat Rläger Arbeiten den herzlichsten und innigften Dant nachzurufen. nicht. Es liegt dies ftets im freien Ermeffen des Gerichts. Ich bitte Sie, meine verehrten herren Rollegen, fich jum Dieses wird aber, wenn dem Rläger andre Beweise gur treuen Gedenken unfrer Toten von Ihren Plägen zu erheben.

Bum hundertjährigen Bestehen beglückwünschte ber Bor-Fall eine schwankende oder nach Gutdünken zu bemeffende ftand die Firma G. A. Zumfteeg, Stuttgart, jum fünfund-